

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 29.

München, den 21. Mai 1875.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Mai 1875, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr. — Bekanntmachung vom 11. Mai 1875, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehnanhalten betr. — Erhebung in den Grafenstand. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Ordens-Berleihungen. — Noitz.

Bekanntmachung, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr.

Königliche Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann Kgl. Kriegsministerium.

Im Bundesrathe hat man sich in der Sitzung vom 13. Februar l. Js. dahin verständigt, daß im amtlichen Verkehre für das 10 Markstück die Benennung „Krone“, für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden sei.

An die den unterfertigten k. Staatsministerien und dem k. Kriegsministerium untergeordneten Stellen, Aemter und Kassen ergeht hienach der Auftrag, in ihren amtlichen Schriftstücken, Verzeichnissen und Anzeigen zc. künftig für das 10 Markstück die Benennung „Krone“, für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone“ zu gebrauchen und in gleicher Weise bei der Ver-

packung der gedachten Reichsgoldmünzen diese Bezeichnung als Aufschrift für die Rollen oder Beutel zu wählen.

München, den 14. Mai 1876.

Dr. v. Kuh. v. Pfeufer. Dr. v. Sünßle. v. Herr. v. Mailinger.

Der Generalsecretär,  
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

### Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J8. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 548) folgen nachstehend im Abdrucke weitere Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 2. Oktober 1874, vom 1. April 1875 und vom 5. April 1875, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1874 S. 351, Jahrgang 1875 S. 201 und S. 271 enthalten sind.

München, den 11. Mai 1876.

v. Pfeufer. v. Mailinger.

Der Generalsecretär:  
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

### I.

### Bekanntmachung.

Das Gymnasium zu Neu-Brandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter die Zahl derjenigen Gymnasien aufgenommen worden, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. 2. c. der Willkür-

Erfah-Instruktion gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erteilt werden dürfen.

Auch ist den zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigten Progymnasien zu Bruchsal, Donau-esslingen, Offenburg, Lahr und Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden bis auf Weiteres gestattet worden, dergleichen Zeugnisse auch denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche mit Zustimmung des Großherzoglichen Oberschulrathes von dem Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirt worden sind, sofern sie genügenden Ersatzunterricht in anderen Gymnasial-Lehrfächern erhalten, auch den im §. 154. 2. c. der Militär-Erfah-Instruktion für berartige Dispensationen bei Gymnasien vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen genügt haben.

Berlin, den 2. Oktober 1874.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

## II.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. Js. (Central-Blatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortbauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

### Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

#### A. Gymnasien.

Königreich Preußen.	c) Provinz Posen.
a) Provinz Preußen.	Das Gymnasium zu Bongrowitz.
Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.	d) Provinz Schlesien.
b) Provinz Pommern.	Das Gymnasium zu Rattowitz.
Das Gymnasium zu Belgard.	

#### B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.  
 Provinz Schlesien.  
 Die Realschule zu Tarnowitz.

#### C. Progymnasien.

Königreich Preußen.	b) Rheinprovinz.
a) Provinz Preußen.	Das Progymnasium zu Prüm.
Das Progymnasium zu Neumarck i. Westpr.	" " " St. Wendel.

#### D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.  
 Die Realschule zu Oberstein-Zbar.

#### E. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.	II. Elsaß-Lothringen.
a) Provinz Pommern.	Das Real-Progymnasium zu Bischweiler.
Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.	b) Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).
b) Provinz Hannover.	Königreich Preußen.
Die höhere Bürgerschule zu Northeim.	Rheinprovinz.
c) Provinz Hessen Nassau.	Die höhere Bürgerschule zu Dülten.
Die höhere Bürgerschule zu Schmalcalden.	

## III.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung, des unter dem 1. April d. Js. veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das durch die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (S. 202) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird hierdurch ergänzt, wie folgt:

**Realschulen zweiter Ordnung.**

I. Königreich Sachsen.

Die höhere Knaben-Bürgerschule zu Leipzig.

Berlin, den 5. April 1875.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Ravensburg.

**Das Reichskanzler-Amt.**

Ed.

**Erhebung in den Grafenstand.**

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Freifrau Auguste Henriette Wollrabe von Wallrab, Gemahlin des Fürsten Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, sammt ihren aus der Ehe mit Letzterem vorhandenen und etwa noch zu erwartenden Kindern mit dem Namen einer Gräfin von Löwenstein-Scharffeneck, beziehungsweise Grafen und Gräfinnen von Löwenstein-Scharffeneck, in den erblichen Grafenstand des Königreiches zu erheben.

**Erhebung in den Freiherrnstand.**

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Costa Rica beim königlich italienischen Hofe, Christian Philipp Adolph Lindemann, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

**Ordens-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

8. April 1875. **Jg.** dem großherzoglich oldenburgischen Obergerichtsdirector **Dannenberg** in Birkenfeld das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, und dem großherzoglich oldenburgischen Ministerial-Assessor **Wesche** in Oldenburg das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

### N o t i z.

Am 24. Mai 1. Jg. erscheint in der Expedition des k. Central-Schulbuch-Verlages in München das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern 1875. Preis 2 Gulden 36 Kreuzer. Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.